

16/SN-316/ME XVII. GP - Stellungnahme (gekennzeichnetes Original)

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 05 18

BK 225/1/90-E

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG), zugemittelt mit Schreiben d. Bundesministeriums für Justiz vom 29. März 1990, GZ 4.408/21-I 1/90

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zu	46 - GE 9/90
Datum:	28. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt:	F. Kuppelmaier

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

K. Renner *A. L. G. K.*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 225/90-E

Wien, 1990 05 18

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 WIEN

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namen-
rechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG),
GZ 4.408/21-I 1/90

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts in offener Frist folgende Stellungnahme abzu-
geben:

§ 93a ABGB in der Fassung des Entwurfes und die durch diese
Bestimmung abgeleiteten anderen Bestimmungen des Entwurfes (§§
139, 162a Absatz 1, 183 Absatz 2 ABGB sowie die Normen über die
Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder
im Personenstandsgesetz) wird seitens des Sekretariates der Öster-
reichischen Bischofskonferenz abgelehnt.

Durch die Einführung des § 93a ABGB würde erstmalig in Öster-
reich ermöglicht, daß zwei Ehegatten einen verschiedenen Familien-
namen tragen.

Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der Führung des
gleichen Familiennamens durch Ehegatten durchbrochen.

Die Tragung des gleichen Familiennamens durch Ehegatten und
Kinder dokumentiert in Österreich jedoch seit jeher die Einheit
des Familienverbandes. Der gemeinsame Familienname ist aber nach
Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz
ein wesentliches Merkmal der Familie und hat nicht nur namensrecht-
liche, sondern ganz wesentlich gesellschaftspolitische Bedeutung.

Wird der Grundsatz des § 93 Absatz 1 ABGB, daß die Ehegatten

- 2 -

den gleichen Familiennamen zu führen haben, durch die Ausnahme-
stimmung des § 93a durchbrochen, so können Familien, die diese
Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen, nicht mehr in der Öffent-
lichkeit und in der Gesellschaft von nicht ehelichen Gemeinschaften
unterschieden werden.

Das Interesse einzelner Personen, den bisherigen Namen weiter-
hin zu führen, kann einerseits durch die Wahl dieses Namens als
gemeinsamen Familiennamen, sollte darüber keine Einigung erzielt
werden, durch die Möglichkeit des Vor- oder Nachstellens des bis-
herigen Familiennamens zufriedengestellt werden.

Für das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
ist es nicht einsichtig, daß der in Österreich vertraute, gewohnte
und eingelebte Grundsatz, daß die Ehegatten und somit auch die ehe-
lichen Kinder den gleichen Familiennamen führen, durch solche Einzel-
interessen, die noch dazu anderweitig zufriedenzustellen sind,
durchbrochen wird.

Die Einheit der Familie als Keimzelle des Staates wird durch
diese namensrechtliche Vorschrift gefährdet. Kommt doch dazu, daß
die ehelichen Kinder dann einen anderen Familiennamen führen als der
Vater oder die Mutter. Dies führt in der Gesellschaft jedenfalls
zu Unklarheiten über die eheliche oder uneheliche Abstammung und
kann in der Folge sogar zu Diskriminierungen der ehelichen Kinder
führen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht
daher dringend, § 93a ABGB ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen
und die durch diese Bestimmung ausgelösten Änderungen im ABGB und
im Personenstandsgesetz ebenso sinngemäß zu ändern.

Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen dieser Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär
der Bischofskonferenz